

Der Beleidiger Karl Mays freigesprochen.

Hg. Charlottenburg, 12. April.

Ein interessanter Beleidigungsprozeß wurde heute mittag vor dem Schöffengericht Charlottenburg verhandelt. Angeklagt war der Redakteur des Bund, Rudolf Lebius-Berlin, der im Beistand des Rechtsanwalts Paul Bredereck-Berlin erschien. Als Kläger war der bekannte Schriftsteller Karl May-Dresden persönlich anwesend. Karl May ist ein mittelgroßer Mann mit interessanten Gesichtszügen, langem graumeliertem Haar und weißem Schnurrbart. Den Gegenstand der Privatklage bildet ein Brief, den der Angeklagte Lebius an die Kammersängerin Frl. vom Scheidt in Weimar gerichtet hat, und in dem von dem Privatkläger Karl May behauptet wurde, er sei ein geborener Verbrecher. Der Brief bezieht sich auf eine Aussprache, die Lebius vorher mit der geschiedenen Frau Mays, Frau Emma May, gehabt hatte. May hatte seiner geschiedenen Frau eine monatliche Apanage von 250 Mk. ausgesetzt. Als dann Frau May mit Lebius in Verbindung trat, wurde ihr dieser Zuschuß entzogen. Lebius erbot sich darauf, Frau May monatlich 100 Mk. Zuschuß zu zahlen. Die Freundin der Frau May, die Opersängerin Frl. vom Scheidt, versuchte nun, Frau May mit ihrem Gatten wieder zu versöhnen. Daraufhin schrieb der Angeklagte Lebius den unter Anklage stehenden Brief. Die Anklage lautet auf formale Beleidigung nach § 185 St.-G.-B. – Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck stellt zu Beginn der Verhandlung folgenden Beweisantrag: Wenn auch die Privatklage nur auf Grund des § 185 St.-G.-B. erhoben worden ist, so komme doch für das Strafmaß in Betracht, aus welchen Motiven die Beleidigung erfolgt sei, und ferner, ob die Behauptung, Karl May sei ein geborener Verbrecher, gerechtfertigt sei oder nicht. Karl May sei mit sechs Wochen Gefängnis, mit vier Jahren Zuchthaus und mit vier Jahren schweren Kerkers vorbestraft. Er habe im Erzgebirge eine Räuberbande gebildet, die jahrelang die Einwohnerschaft in Aufregung versetzt habe. Außerdem habe er literarischen Diebstahl begangen. Es werde auf das Bestimmteste behauptet, daß May eine Laufbahn hinter sich habe, nach der ihn jeder gebildete Mann als Verbrecher bezeichnen müsse. Schon auf dem Seminar habe er eine Uhr und eine Meerschampfeife gestohlen und sei dafür zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die weitere Strafe betraf einen Einbruchsdiebstahl in einen Uhrenladen, wofür May mit vier Jahren Kerker bestraft wurde. Im Jahre 1896 [1869!] wurde May aus dem Gefängnis entlassen und habe dann eine Anzahl weiterer Diebstähle begangen. Er verband sich mit einem Deserteur namens Kruegel und bildete im Erzgebirge eine Räuberbande, die die Einwohner in größte Aufregung versetzte. Die Räuberbande konnte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden. Damals gelang es May, zu entkommen. Er hatte nämlich unter seinen zahlreichen geraubten Sachen die Uniform eines Gefängnisbeamten; diese zog er an, band seinen Genossen Kruegel und führte ihn gefesselt als seinen Gefangenen durch die Soldaten hindurch. Kruegel wurde gefangen genommen und zunächst zu vier Jahren Festung und später zu 22 Jahren Zuchthaus verurteilt. Karl May flüchtete nach Mailand. Hier verriet er im Fieber seine Verbrechen und wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er zu vier Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde. Das sind die wesentlichen Strafen, die aus der Jugend des Privatklägers festgestellt werden sollen. Was er als literarischer Verbrecher getan hat, soll hier gar nicht erwähnt werden. Vert. Rechtsanwalt Bredereck beantragt, die Akten der Amtshauptmannschaft Dresden herbeizuschaffen, aus denen sich die Richtigkeit der mitgeteilten Vorstrafen ergeben werde. Weiter nahm er für den Angeklagten § 193 in Anspruch und erhob Widerklage wegen eines Ausdrucks, den Karl May in einem Briefe gebraucht habe, dahingehend, Lebius sei ein Schuft. – Vorsitzender: Wenn jemand 10 Jahre im Zuchthause gesessen hat, so darf das doch nicht gesagt werden. Zum Privatkläger May: Wollen Sie die Strafen zugeben? – Privatkläger May: Ich habe das, was mir hier vorgeworfen wird, nicht getan. Wenn das der Fall wäre, wäre ich nicht mehr am Leben; denn wenn ich mit solchen Vorwürfen durchs Leben gehen sollte, hätte ich schon längst den Revolver gebraucht. – Vorsitzender: Wollen Sie sich nicht eingehender zu den Strafen äußern? – Privatkläger May: Nein!

Ich bin vorbestraft,

aber das, was mir hier vorgeworfen wird, habe ich nicht getan. – Vors.: Also Sie bestreiten, daß die hier vorgetragenen Strafen von Ihnen verbüßt worden sind? – Privatkläger May: Ich will hier nicht sagen, was mir in meinem späteren Prozesse schaden könnte. – Vert. Rechtsanwalt Bredereck: Gibt der Privatkläger zu, daß er Räuberhauptmann gewesen ist? – Karl May: Das ist nicht wahr. – Vert. Rechtsanwalt Bredereck: Es handelt sich hier um keine persönliche Beleidigung. Der Privatkläger ist ein bekannter Jugendschriftsteller und es liegt deshalb ein öffentliches Interesse vor. Deshalb beantrage ich, daß die von mir angebotenen

Beweise erhoben werden. – Privatkläger Karl May: Ich habe für die Jugend nichts geschrieben außer den sechs Büchern, die bei Spemann erschienen sind. Ich schreibe für sehr erwachsene Leute und bin ein Christ und gottesgläubiger Mensch.

Ich führe meine Leser zum Glauben,

eben – weil ich früher bestraft worden bin. Ich bin nicht bestraft wegen innerer Schlechtigkeit. Ich will mich aber darüber nicht auslassen. – Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat zunächst unsittliche Bücher geschrieben. Erst als er sah, daß mit Unsittlichkeiten kein so großes Geschäft zu machen ist, hat er sich auf die Tugend geworfen, und zwar bevorzugt er die katholische Literatur.

Der Gerichtshof zieht sich darauf zurück, wie man annimmt, um über die Beweisanträge zu beraten. Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende jedoch sofort das Urteil, das auf

15 Mark Geldstrafe

lautete. – Rechtsanwalt Bredereck: Ich habe bisher nur zu den Beweisanträgen gesprochen und ich habe mir ausdrücklich vorbehalten, zu der Anklage selbst noch eingehend zu plädieren. Zu meinem Schlußplädoyer habe ich noch nicht das Wort erhalten. – Vors.: Dann will ich das Urteil noch einmal aussetzen.

Angekl. Lebius: Ich bitte, die Akten über Karl May bei der Amtshauptmannschaft in Dresden einzufordern. In diesen wird sich ein Brief des Polizeipräsidenten von Dresden befinden. In diesem Briefe wird

Karl May ein literarischer Hochstapler

genannt. Dieses sei geschehen, weil Karl May an die Redaktion des Dresdener Adreßbuches das Ansuchen richtete, ihn als Doktor Karl May aufzunehmen; er habe seinen Doktor in Frankreich, nach späteren Angaben in Amerika gemacht. Ferner werde sich dort ein Brief der Schwester des Königs befinden, in welchem sie unter anderem schreibt: Lieber Herr May! Morgen kommt die Fürstin ... durch Dresden und wird Sie besuchen. Zeigen Sie ihr die von ihr [sic] gesammelten Schätze. – Dabei sei Karl May zu dieser Zeit noch niemals außerhalb Deutschlands gewesen und habe deshalb auch keine Sammlungen anlegen können. – Privatkläger Karl May: Ich bitte, mir ein bis zwei Stunden Zeit zu geben, um meine Ausführungen zu machen. Nach dem, was hier vorgebracht ist und was man mir zur Last legt, kann ich mich nicht kürzer fassen. – Der Vorsitzende ergreift seine Akten und zieht sich mit den Schöffen zur Beratung zurück. – Privatkläger Karl May: Soll ich mir das alles gefallen lassen?

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende, Amtsrichter Wessel, das Urteil:

Der Angeklagte wird freigesprochen,

da er nicht erheblich über die Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Der Brief ist jedenfalls, wie aus anderen Stellen hervorgeht, in Wahrung berechtigter Interessen geschrieben worden, deshalb mußte Freisprechung erfolgen.

Aus: Braunschweiger Neueste Nachrichten, Braunschweig. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018